

Herrn Oberbürgermeister  
Ralf Oberdorfer

im Hause

**Stellungnahme zum Antrag der SPD/Grüne-Fraktion, Reg.-Nr. 355-2019, vom 23.01.2019 zur Prüfung der Einrichtung von Bürgerbussen durch Trägervereine für die Einbindung von Stadt- und Ortsteilen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

eng verknüpft mit dem o. g. Antrag der SPD/Grüne-Fraktion sind juristische und verkehrliche Fragestellungen. Die Stellungnahme ergibt sich aus der Beantwortung auftretender Teilfragen:

1. Ist es die Aufgabe bzw. Zuständigkeit des Oberbürgermeisters einen Bürgerbus-Trägerverein zu gründen?

Die Stadt Plauen hat sich die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV rückübertragen lassen und arbeitet entsprechend § 4 Absatz 1 ÖPNVG zusammen mit dem Vogtlandkreis im Zweckverband ÖPNV Vogtland (Zweckverband). Infolge unserer Mitgliedschaft im Zweckverband gehört der ÖPNV nicht mehr zu unseren Aufgaben, sondern zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

Der Oberbürgermeister, die Stadt- und Ortschaftsräte der Stadt Plauen können deshalb nicht zu einer aktiven – unmittelbaren - Mitwirkung in einem Trägerverein nur für Plauener Bürgerbusse ermächtigt oder verpflichtet werden.

Als Vertreter der Stadt Plauen kann der Oberbürgermeister im Zweckverband Antrag auf die Einrichtung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Trägervereins und auf die Einrichtung sogenannter Bürgerbusse auch in den Stadt- und Ortsteilen von Plauen stellen.

2. Von wem muss die Initiative zur Gründung eines Bürgerbus-Trägervereins ausgehen?

Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist der Zweckverband. Die Initiative zur Gründung oder Erweiterung eines Bürgerbus-Vereins und die Ausgestaltung des Angebots muss vom Zweckverband ausgehen.

3. Sind die betroffenen Kommunen üblicherweise auch Mitglieder in einem Bürgerbus-Trägerverein?

Im Verein „Vogtländischer Bürgerbus“ sind der Verkehrsverbund Vogtland, die Reichenbacher Verkehrsbetriebe Gerlach (RVB), der Plauener Omnibusbetrieb (POB) sowie die drei Städte Bad Elster, Adorf und Lengenfeld Mitglieder. Jedoch sind die drei genannten Kommunen keine Mitglieder des Zweckverbandes.

Infolge unserer Mitgliedschaft im Zweckverband gehört der ÖPNV nicht mehr zu unseren Aufgaben, sondern zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Das schließt eine Vereins-Mitgliedschaft als Kommune aus.

4. Muss für den Betrieb eines Bürgerbusses eine Linienkonzession beantragt werden?

Für die Beförderung von Personen gegen Entgelt, wie sie beispielsweise auch mit dem „Vogtländischen Bürgerbus“ erfolgt, ist eine Genehmigung nach dem PBefG § 2 erforderlich.

Damit verbunden sind die Verpflichtung, den genehmigten Betrieb während der Geltungsdauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten (PBefG § 21) und die Verpflichtung zur Beförderung (PBefG § 22).

5. Unter welchen Voraussetzungen kann überhaupt ein Bürgerbus-Trägerverein in Plauen eine Linienkonzession erhalten?

Im Beispiel des Vereins „Vogtländischer Bürgerbus“ haben die beiden Unternehmen Reichenbacher Verkehrsbetriebe Gerlach (RVB) und der Plauener Omnibusbetrieb (POB) die Genehmigungen inne. Allgemein und stark verkürzt gilt (PBefG § 13):

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind und der Antragsteller als Unternehmer fachlich geeignet ist.

Die Genehmigung ist u. a. zu versagen, wenn Rechte aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verletzt werden oder der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen bereits wahrnehmen oder erbringen könnten.

Sofern das Verkehrsangebot mit Bürgerbussen in Konkurrenz zum bereits genehmigten neuen Busnetz steht, das im Oktober 2019 seinen Betrieb aufnimmt, wäre das ein Versagungsgrund.

6. Welche konkreten Veränderungen für die Plauener Ortsteile sind mit der Inbetriebnahme des neu ausgeschrieben Busnetzes ab dem 13.10.2019 zu erwarten?

Die Ortschaften werden nach Betriebsaufnahme des neuen Busnetzes wie folgt bedient:

Ort	Linie	Mo-Fr	Sa	So
Großfriesen	PlusBus 70	1 h	2 h	2 h
Oberlosa	PlusBus 90	1 h	2 h	2 h
Stöckigt	RegioBus 92	2 h	2 h	2 h
Straßberg	Rufbus 47	2 h*	*	*
Kauschwitz	Rufbus 46	2 h		
Unterlosa	Rufbus 99	2 h		

\* zusätzlich dazu verkehrt die Eisenbahn RB 2 Vogtlandbahn Straßberg - Plauen an Werktagen nahezu ½-stündlich, Sonntag ca. stündlich

7. Wie wirkt sich der beantragte Bürgerbus auf den Stadtverkehr mit Straßenbahn und Stadtbus aus?

Für den 21. März 2021 ist eine neue Direktvergabe an die Plauener Straßenbahn avisiert. Der Grundsatzbeschluss dazu erfolgte im Dezember 2018.

In Vorbereitung des Verkehrsvertrages wird eine Verbesserung der ÖPNV-Erschließung Haselbrunn durch eine Buslinie geplant. Würde dort ein Bürgerbus seinen Betrieb aufnehmen, wird der Bereich im Dienstleistungsvertrag ausgeklammert.

Das Mammengebiet wird bereits heute durch den Stadtbus B und die Straßenbahnlinie 5 von zwei Seiten erschlossen. Ein Bürgerbus würde dort in Konkurrenz zum bestehenden Angebot stehen. Im Rahmen der Planungen für die Direktvergabe wird auch eine Änderung der Linienführung des Stadtbusses durch das Mammengebiet geprüft.

Ein vertraglich gesicherter Linienverkehr ist ein höherwertigeres Angebot, weil er häufiger und regelmäßiger verkehrt als ein Bürgerbus und diesem deshalb vorzuziehen ist.

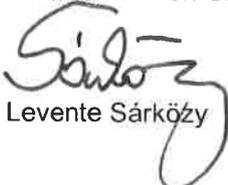
8. Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, um Kosten zu sparen, das bestehende Bus-Angebot (Stadtbuslinien, Nachtbuslinien) der Straßenbahn auf ehrenamtliche Bürgerbus-Basis umzustellen?

Der Einsatz von ehrenamtlichen Fahrern untergräbt die Tarifbindung im Unternehmen und ist deshalb nicht möglich.

**Fazit:**

**Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Levente Sárközy